Sachstandsbericht
zur Überarbeitung der Grundordnung

I.

Zur Einführung

In der zehnten Tagung der 14. Landessynode legt der Grundordnungsausschuss seinen letzten Sachstandsbericht in dieser Form vor. Diese Synode hat sich bislang in jeder ihrer Sitzungen mit dem Thema „Grundordnung“ auseinandergesetzt – zunächst auf Basis der Arbeit des Sondierungsausschusses, dann anhand der Zwischenberichte des Grundordnungsausschusses. Dabei hat die Landessynode im Frühjahr 2024 (mit einer Ergänzung im Frühjahr 2025) einen **funktionalen Gemeindebegriff** als Grundlage für die Erarbeitung einer neuen Grundordnung beschlossen und darauf aufbauend im Herbst 2024 **Prinzipien und eine Struktur** als Eckpunkte für die Gestaltung der Grundordnung. Im Frühjahr dieses Jahres hat sich die Landessynode intensiv mit drei Themenkomplexen zur neuen Grundordnung beschäftigt:

1. dem unveränderten Überführen von Regelungen aus der Grundordnung in einfache Gesetze,
2. den Einleitende Bestimmungen und
3. den Eckpunkten „Leitung im (Kirchen)Vorstand“.

Seit der neunten Tagung der Landessynode hat der Grundordnungsausschuss in insgesamt sieben Plenums- und diversen Arbeitsgruppensitzungen sowie im Rahmen eines synodalen Studientages im August weitergearbeitet. Alle bislang von der Synode beschlossenen grundlegenden Prinzipien, Strukturen und elementaren Begriffe sind bindend für die Arbeit des Grundordnungsausschusses und werden bei der Erstellung des Normtextes berücksichtigt.

Neben der Weiterarbeit am Normtext zu weiteren Grundordnungsabschnitten (Gemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche, Kirchengerichtsbarkeit) waren Schwerpunkte diejenigen Themen, die der Landessynode auf ihrer 10. Tagung nun zur Beratung vorgelegt werden.

1. Unverändertes Überführen von Regelungen aus der Grundordnung in einfache Gesetze – Regelungen zum Abschnitt „Das Pfarramt“
2. Befristung von Leitungsämtern
3. Konkretisierung der Leitannahmen und Thesen für die Formulierung kirchlicher Beruflichkeiten in der neuen Grundordnung der EKKW
4. Konkretisierung der Organisationsformen in der neuen Grundordnung: Weiterentwicklung der auf der Herbstsynode 2024 beschlossenen Prinzipien und Struktur als Eckpunkte für die Gestaltung der neuen Grundordnung

Der erste Punkt wird uns in einem eigenen TOP (TOP 12) beschäftigen. Zu Punkt 3 und 4 haben wir bereits gearbeitet. Im Rahmen dieses Sachstandsberichts wird der Grundordnungsausschuss zum Thema „Befristung von Leitungsämtern“ Stellung nehmen. Außerdem möchte ich kurz auf die Bearbeitung von Eingaben und weitere Themen des

Grundordnungsausschusses schauen und einen Ausblick auf die Vorbereitung der geplanten Beschlussfassung der Grundordnung in der Frühjahrssynode 2027 geben.

II.

Befristung von Leitungsämtern

Die Frage der Befristung von Leitungsämtern in der Grundordnung der EKKW war einer der Themenschwerpunkte des synodalen Studientages am 22. August 2026. In zwei Kleingruppen wurde an diesem Thema gearbeitet. Der Grundordnungsausschusses hat die Frage einer Befristung kirchlicher Leitungsämter immer wieder intensiv beraten und die Ergebnisse des Studientags ausgewertet.

Während Befürworter einer Befristung vor allem eine stärkere Dynamik, neue Impulse und mehr Flexibilität im Leitungssystem erwarten, wurden zahlreiche praktische Einwände vorgebracht. Hervorgehoben wurden die begrenzten Wechselmöglichkeiten innerhalb der Landeskirche, die geringe Größe des kirchlichen Arbeitsmarktes sowie fehlende kulturelle und strukturelle Voraussetzungen für einen Wechsel aus Leitungsfunktionen zurück in Stellen ohne Leitungsfunktion. Zudem wurde die Sorge geäußert, dass befristete Leitungsstellen angesichts des aktuellen Arbeitsmarktes an Attraktivität verlieren könnten.

Ein zentrales Ergebnis der Diskussion ist, dass eine Befristung weitreichende organisatorische, arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen hätte, die bislang nicht abschließend geklärt werden konnten. Dabei handelt es sich um offene Fragen zu Aufgabenprofilen, Auswahl- und Evaluationsverfahren, Rückfalloptionen nach Ablauf einer Amtszeit sowie zu den Folgen für ordinierte und nichtordinierte Amtsinhaber. Diese Aufgaben werden vollumfassend erst in den nächsten Jahren zu klären sein.

Unbestimmt ist auch die Frage, welche Ämter von einer Befristung betroffen sein sollten. Hier orientiert sich der Ausschuss aktuell an den Regelungen anderer Landeskirchen, bei denen Bischöfin bzw. Bischof, Pröpstinnen und Pröpste, Dezernentinnen und Dezernenten sowie Dekaninnen und Dekane genannt werden. Bei einer Befristung dieser Ämter wäre insbesondere auch der Modus zur Wahl/Berufung ins Amt umfassend zu überarbeiten (durch Rat der Landeskirche / Synode / Auswahlkommission / Bischöfin etc.).

Schließlich ist aktuell, nicht zuletzt durch die Arbeit des „Profilierung der Ämter und Berufe“, die Frage eines Kulturwandels in der Ausgestaltung verschiedener (Leitungs-)Ämter und Berufe intensiv aufgeworfen worden. Wie sich beispielsweise das „multiprofessionelle Miteinander unterschiedlicher Berufe, Dienste und Formen ehrenamtlichen Engagements“ auf die „Weiterentwicklung kirchlicher Gesetze, Ordnungen, Leitungsstrukturen, Personalentwicklungsprozesse und Organisationsformen“ (so der Beschlussvorschlag im TOP 8 der zehnten Tagung der 14. Landessynode), und damit auch auf die Frage der Befristung auswirkt, ist zum aktuellen Zeitpunkt für den Grundordnungsausschuss noch nicht abschließend abzusehen.

Im Ergebnis zeichnet sich im Ausschuss daher angesichts der vielen offenen Punkte eine mehrheitliche Tendenz gegen die Einführung einer Befristungsregelung *zum jetzigen Zeitpunkt* ab. Maßgeblich hierfür sind die hohe Komplexität des Vorhabens, die Vielzahl ungeklärter Folgefragen sowie die Einschätzung, dass eine Klärung dieser Fragen bis zur Frühjahrssynode nicht realistisch ist.

Der Synode soll deshalb transparent dargestellt werden, dass kein einheitliches Ausschussvotum vorliegt, die Mehrheit im Grundordnungsausschuss sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt für die Beibehaltung der unbefristeten Regelung ausspricht. Gleichzeitig soll

verdeutlicht werden, dass die Debatte weiterhin offen ist und bei entsprechendem Auftrag in einem gesonderten, längerfristigen Prozess weiterbearbeitet werden kann.

Angesichts der vorgenannten Aspekte sieht daher der Grundordnungsausschuss von einer weiteren Bearbeitung des Themas im aktuellen Prozess ab und wird daher die entsprechenden Regelungen der aktuellen Grundordnung in den Normentwurf einer neuen Grundordnung übernehmen.

III.

Bearbeitung von Eingaben und Anfragen sowie weitere Themen im Ausschuss

Seit Beginn der Arbeit des Sondierungsausschusses im Jahr 2022 sowie während der Arbeit des Grundordnungsausschusses sind immer wieder **Eingaben und Anträge** eingegangen. Während der Tagungen der Landessynode wurde regelmäßig über diese Eingaben und Anträge berichtet, die Antragstellenden haben jeweils Rückmeldungen erhalten. Neben diesen formellen Eingaben gab es weitere Anregungen aus Prozessen und Gremien und von Einzelpersonen, die in die Diskussionen des Grundordnungsausschusses eingeflossen sind. Im Sachstandsbericht während der achten Tagung der Landessynode im Herbst 2025 wurde darauf hingewiesen, dass mit Blick auf den Abschluss des Prozesses Eingaben nur noch bis zum Ende des Jahres 2025 möglich sind. Wenige weitere, im Jahr 2026 eingegangene Anregungen, wurden dennoch auch im Ausschuss diskutiert.

Folge Eingaben liegen dem Grundordnungsausschuss vor:

Eingebende/r	**Thema**
Synodale Silvia Scheffer / Kammer für Mission, Ökumene und interreligiösen Dialog	Kirche in der Einwanderungsgesellschaft
Ehem. Synodaler Björn Henkel	Körperschaftsstatus und Gemeindeformen
Landesjugendforum	Partizipation Jugendlicher und junger Menschen in Kirche und kirchlichen Entscheidungsprozessen
Landesjugendforum	Sichtbarkeit der Kinder und Jugendlichen in unserer Kirche in der Grundordnung
Pfarrvertretung	Benennung der Pfarrvertretung in der Grundordnung
Pfarrvertretung	Sitz der Pfarrvertretung in der Landessynode
Pfarrvertretung	Rechtsmittel
Referat Kinder- und Jugendarbeit	Zukunftsweisende Bedeutung von Kindern und Jugendlichen in der Kirche
Referat Kinder- und Jugendarbeit	Partizipation, Beteiligung und Transparenz
Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	Partizipationsmöglichkeiten der Beschäftigten
Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	Sitz der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung in der Landessynode
Sven Harms	Gelöbnisse
Vizepräsident i.R. Dr. Volker Knöppel	Unaufgebbare Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung

Jugendkammer	Grundsätzliche Haltung der EKKW gegenüber jungen Menschen
Synodaler Hartmut Paul	Kirchenvorstand/Kreissynode
Synodaler Gunther Martin	Rolle des Landeskirchenamtes/Abschnitt Gemeinde
Vorsitzender der Kreissynode des Kirchenreises Eder Hubertus Marpe	Funktionaler Gemeindebegriff/Mitgliedschaft
Dekanin Anja Fülling	Berufung/Wahl der Geschäftsführung einer Kirchengemeinde
Dekanin Anja Fülling	Stellenbesetzung Dekaninnen und Dekane
Pfarrer Janosz König/Regionalkonferenz Ost des Kirchenkreises Werra-Meißner	Wahlverfahren Kirchenvorstand
Konferenz für Klinik- und Altenheimseelsorge	Sichtbarkeit der Bereiche Sonderseelsorge in der Synode
Pfarrer André Lecke	Kirchenvorstandswahl
Pfarrerin Dr. Westhelle	Frauenordination, Diskriminierung Queernes
OLKR i.R. Dr. Scholz	„Nachhaltigkeit“ der Formulierungen in einer neuen Grundordnung
Dekan Gebauer	Kirchenleitende Verortung von Dekaninnen und Dekanen
Dekan Dr. Glöckner	Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans
Landesjugendforum	Eigenständigkeit der Evangelischen Jugend von Kurhessen-Waldeck, politische Kirche, besondere Rücksicht auf Jugendcheck und Jugendvertretungsgesetz, Partizipation junger Menschen, Transparenz von Entscheidungen; Befristung von Leitungsämtern
Synodaler Lukas Kiepe	Paritätischer Friedhofsausschuss
Synodaler Lukas Kiepe	paritätischer Friedhofsausschuss, Gemeindeversammlung, KV-Wahl, öffentliche Sitzungen KV
Pastoralkolleg Sonderseelsorge	Neuer Typ Kirchenkreis Sonderseelsorge
Synodaler Hartmut Paul	Kirchenälteste

Eine Reaktion auf alle Eingaben ist in notwendiger Ausführlichkeit und gebotener Kürze erst nach Vorliegen eines Rechtstextes möglich. Der Grundordnungsausschuss wird sich spätestens in seiner Abschlussklausur im Januar 2027 zu allen Eingaben verhalten und dies dokumentieren. Nach der Klausurtagung soll eine Information an die Eingebenden erfolgen.

Die bisherige Arbeit im Grundordnungsausschuss hat sich deutlich auf grundsätzliche Fragen (Einleitende Bestimmungen, Strukturen und Prinzipien) sowie die Beschreibung von gemeindlichen Strukturen und Ämtern/Diensten konzentriert. In den letzten Sitzungen des Ausschusses kommen nun verstärkt auch die Ebenen **Kirchenkreis und Landeskirche** in den Blick. In vielen Aspekten haben sich die bestehenden Regelungen unserer Grundordnung nach intensiver Diskussion im Ausschuss auch im Vergleich mit Kirchenverfassungen anderer

Landeskirchen als (immer noch) tragfähig gezeigt. Wiederholt haben wir die beiden Leitfragen unserer Arbeit angelegt:

1. Was soll eine neue Grundordnung ermöglichen, das die bisherige verhindert?
2. Was soll eine neue Grundordnung verhindern, das die bisherige ermöglicht?

Bei den Regelungen zum **Kirchenkreis** wurde besonders intensiv diskutiert, wie sich die Aufgaben und Befugnisse der mittleren Ebene zu den Aufgaben verschiedener verfasster Formen der gemeindlichen Ebene verhalten, insbesondere angesichts erwartbar deutlich zurückgehender Ressourcen. Gleichzeitig wurde diskutiert, wie sich neue Formen verfasster Gemeinden und kirchliche Arbeitsbereiche jenseits der verfassten Gemeinde in Organen wie der Kreissynode abbilden.

Auf der Ebene der **Landeskirche** wird die aktuelle Regelung mit insgesamt fünf Leitungsorganen (Landessynode, Bischöfin, Rat der Landeskirche, Landeskirchenamt, Propstkonferenz) zunächst fortgeschrieben. Das Miteinander, die Aufgaben und Funktionen dieser Leitungsorgane wurden im Rat der Landeskirche und der Struktur-AG zudem intensiv beraten. Mit Blick auf die Landessynode präferiert der Grundordnungsausschuss eine Zusammensetzung, die – grundsätzlich wie bisher – von gewählten Mitgliedern aus den Kirchenkreisen, berufenen Mitgliedern und Mitgliedern qua Amt ausgeht. Mit Blick auf die Veränderungen bei den Mitgliedern der Landeskirche und die zurückgehenden Ressourcen wird ein verändertes Berechnungsmodell für die Zusammensetzung der Landessynode erarbeitet. Dieses soll schon bei der nächsten Landessynode zu einer geringeren Mitgliederzahl führen, ohne dabei Aspekte der Diversität, z.B. mit Blick auf Arbeitsbereiche, Regionen, Alter und Geschlecht zu vernachlässigen.

IV.

Wie geht es weiter? Ausblick auf die Vorbereitung der Beschlussfassung

Es war bereits Thema verschiedener Sachstandsberichte zur neuen Grundordnung: Wir sind uns bewusst darüber, dass wir eine neue Grundordnung erstellen in einer Zeit der Übergänge und Umbrüche. Das heißt aber auch: In einer Zeit, in der auch über eine neue Grundordnung das (noch und weiterhin) Bestehende rechtssicher abgebildet sein muss. Unser Anspruch ist nicht und kann auch nicht sein, die zukünftige Gestalt von Kirche in Form eines Gesetzestextes vorwegzunehmen. Eine neue Grundordnung „macht“ nicht in erster Linie Kirchenentwicklung, sondern bietet einen rechtssicheren Rahmen für das Bestehende und ermöglicht im besten Fall das Neue (von dem wir in den meisten Fällen nicht wissen, wie es aussieht).

In diesem Sinne halten wir am vorgesehenen Zeitplan – einer **Beschlussfassung im Frühjahr 2027** und einem Abschluss der Arbeit des Grundordnungsausschusses als solchem bis dahin – fest. Alleine schon vor dem Hintergrund des Veränderungstempos in Kirche und Gesellschaft halten wir im Ausschuss eine Dauerbeschäftigung mit dem Thema Grundordnung nicht für angemessen. Dass schon recht bald nach der Verabschiedung einer neuen Grundordnung wieder Änderungen notwendig werden, ist angesichts dieser Entwicklungen ebenso voraussehbar. Wir haben als Grundordnungsausschuss nach bestem Wissen und Gewissen den Spagat zwischen der rechtssicheren Regelung der aktuell vorfindlichen Formen von Gemeinde und Kirche einerseits und der Antizipation kirchlicher Strukturen in fünf bis zehn Jahren andererseits versucht. Zu den erstaunlichsten Erfahrungen gehörte für mich dabei, in wie vielen Bereichen unsere Grundordnung aus dem Jahr 1967, in der Gestalt nach über 50 Änderungen, auch für die Herausforderungen der Gegenwart Rechtssicherheit schafft.

Nun wird der Grundordnungsausschuss in arbeitsintensiven drei Monaten seine Arbeit abschließen. Neben der abschließenden Erstellung des Normtextes und der erneuten Durchsicht aller Eingaben (s.o.) hat sich der Grundordnungsausschuss über vier Frageperspektiven verständigt, die bei einer abschließenden Durchsicht noch einmal bedacht werden sollen, grob beschrieben mit den folgenden Stichworten:

- Fragen der Diskriminierung in unterschiedlichen Aspekten
- Fragen der Nachhaltigkeit, auch im Blick auf künftige Generationen
- Verhältnisbestimmung zu anderen Organisationen und Bereichen, insbesondere zum Staat und zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaft
- Aspekte der wechselseitigen Solidarität von Gemeinden, Einrichtungen und Ebenen der Kirche

Der Grundordnungsausschuss hat die Landessynode während des gesamten Prozesses, also seit vier Jahren, nicht nur detailliert informiert. Sie haben auch an vielen Stellen bereits Richtungs- und Prinzipienentscheidungen getroffen. Zudem haben wir auf drei synodalen Studientagungen intensiv zum Thema gearbeitet. Mir ist es ein besonderes Anliegen, heute wiederholt darauf hinzuweisen, dass ein solch ambitioniertes Projekt wie die Neufassung und Verabschiedung einer Grundordnung nur dann gelingen wird, wenn alle Beteiligten, und dabei insbesondere Sie als **Landessynodale**, sich als **Multiplikatoren** einsetzen. Das geschieht insbesondere, indem Sie über den Sachstand und die bereits getroffenen Richtungsentscheidungen in den Kirchenkreisen, in Pfarrkonferenzen und Kreissynoden berichten.

Nach dieser Tagung der Landessynode werden Sie alle nach Ansicht des Grundordnungsausschusses wesentliche Grundsatzentscheidungen getroffen haben: zu den verfassten Ebenen sowie Sub- und Verbundstrukturen, zu den Körperschaften Öffentlichen und Kirchlichen Rechts, zu Beruflichkeiten, Leitung und Ämtern (soweit hier etwas in der Grundordnung zu regeln ist), zu Einleitenden Bestimmungen und zu grundlegenden Prinzipien wie der gemeinschaftlichen Verantwortung aller kirchlichen Ebenen und der Solidarität zwischen den Ebenen und Organen. Der Grundordnungsausschuss schließt seine Arbeit aller Voraussicht nach mit einer Klausurtagung am 15./16. Januar 2027 ab. Danach wird eine Vorlage für den Gremienweg finalisiert. Die Unterlagen zur neuen Grundordnung werden inklusive Metatext und Erläuterungen sicherlich mehrere hundert Seiten füllen. Für die Kreissynoden, Pfarrkonferenzen und interessierte weitere Gremien werden dann wesentliche Rahmendaten zur neuen Grundordnung zusammengefasst und bereitgestellt.

Eine angemessene Diskussion und eine Beschlussfassung wird nur gelingen, wenn sich alle Beteiligten das bisher Berichtete und Beschlossene noch einmal vergegenwärtigen und in ihren jeweiligen Kontexten darüber berichten und dafür werben.

V.

Abschließende Bemerkungen

Ich danke ganz herzlich allen, die auch im letzten halben Jahr im Grundordnungsausschuss intensiv mitgearbeitet haben – ich tue dies im Namen der Landessynode, die uns als synodalen Ausschuss beauftragt hat und im Namen des gesamten Leitungs-Tridems mit Vizepräsidentin Dr. Apel und Dekan Dr. Lückhoff. Ich danke all denjenigen, die sich in verschiedenen Formaten

– beim synodalen Studientag, in Pfarrkonferenzen, im Austausch mit anderen Prozessen, Gremien und Referaten des Landeskirchenamts sowie durch einzelne Eingaben – in diesen Prozess eingebracht haben.

Ich danke schließlich in besonderer Weise all denjenigen, die den Prozess durch höchstes Engagement und fachliche Kompetenz am Laufen halten –Herrn Marschler und Herrn Pauli, zunehmend auch Herrn Schmeitz und Frau Dr. Wellert für die juristische Begleitung sowie Frau Holzapfel für die Geschäftsführung.

Ich gehe zuversichtlich an die Arbeit „auf den letzten Metern“ und freue mich, der Landessynode genau 60 Jahre nach der Verabschiedung der bisherigen Grundordnung eine Neufassung vorlegen zu dürfen.

<u>Beschlussvorschlag</u>:

Die Landessynode nimmt den Sachstandsbericht des Grundordnungsausschusses zustimmend zur Kenntnis.